

Geschäftsverzeichnisnr. 7242
Entscheid Nr. 26/2021 vom 25. Februar 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 171 Nr.6 zweiter Gedankenstrich des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (Steuerjahr 2000), gestellt vom Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 24. Juli 2019, dessen Ausfertigung am 9. August 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1° Verstößt Artikel 171 Nr. 6 zweiter Gedankenstrich des EStGB 1992 in der während des Steuerjahres 2000 anwendbaren Fassung gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, insofern er eine Besteuerung zu einem getrennten Satz für Steuerpflichtige vorsieht, die Profite im Sinne von Artikel 23 § 1 Nr. 2 des EStGB 1992 erhalten, die sich auf Leistungen beziehen, die während eines Zeitraums von mehr als zwölf Monaten erbracht wurden, und deren Betrag durch Verschulden der öffentlichen Behörden nicht im Jahr der Leistungserbringung gezahlt, sondern einmalig entrichtet wurde, während er diesen getrennten Satz für Steuerpflichtige ausschließt, die Profite erhalten, die sich auf Leistungen beziehen, die während eines Zeitraums von nicht mehr als zwölf Monaten erbracht wurden, und deren Betrag durch Verschulden der öffentlichen Behörden nicht im Jahr der Leistungserbringung gezahlt, sondern einmalig entrichtet wurde? »;

« 2° Verstößt Artikel 171 Nr. 6 zweiter Gedankenstrich des EStGB 1992 in der während des Steuerjahres 2000 anwendbaren Fassung, dahin ausgelegt, dass, um die Anwendung des getrennten Satzes genießen zu können, Steuerpflichtige, die Profite im Sinne von Artikel 23 § 1 Nr. 2 desselben Gesetzbuches wegen im Rahmen der Artikel 455 und 455bis des Gerichtsgesetzbuches erbrachter Leistungen erhalten, jeden Einsatz, für den sie bestellt worden sind, genau und detailliert nachweisen müssen, ungeachtet dessen, ob sie in einem späteren Jahr als dem Jahr ihrer Bestellung bezahlt werden, gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Der Gerichtshof wird zu Artikel 171 Nr. 6 zweiter Gedankenstrich des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 1992) befragt, der in der auf das Steuerjahr 2000 anwendbaren Fassung bestimmte:

« In Abweichung von den Artikeln 130 bis 168 sind getrennt steuerpflichtig, außer wenn die derart berechnete Steuer erhöht um die Steuer in Bezug auf die anderen Einkünfte höher ist als die Steuer, die aus der Anwendung vorerwählter Artikel auf die Gesamtheit der steuerpflichtigen Einkünfte hervorgehen würde:

[...]

6. zum Steuersatz in Bezug auf die Gesamtheit der anderen steuerpflichtigen Einkünfte:

[...]

- in Artikel 23 § 1 Nr. 2 erwähnte Profite, die sich auf Leistungen beziehen, die während eines Zeitraums von mehr als zwölf Monaten erbracht wurden, und deren Betrag durch Verschulden einer öffentlichen Behörde nicht im Jahr der Leistungserbringung gezahlt wurde, sondern einmalig entrichtet wurde, und zwar ausschließlich für den Teil, der die Vergütung einer zwölfmonatigen Leistungserbringung proportional übersteigt,

[...] ».

B.1.2. Die fragliche Bestimmung sieht eine getrennte Veranlagung von Profiten vor, die sich auf Leistungen beziehen, die während eines Zeitraums von mehr als zwölf Monaten erbracht wurden, und deren Betrag durch Verschulden einer öffentlichen Behörde nicht im Jahr der Leistungserbringung gezahlt wurde, sondern einmalig entrichtet wurde. Das System der getrennten Veranlagung gilt nur für den Teil der Profite, der die Vergütung einer zwölfmonatigen Leistungserbringung proportional übersteigt.

B.2. Die Streitsache vor dem vorlegenden Richter betrifft die Veranlagung von im Jahr 1999 bezogenen Entschädigungen für ausstehende Rechtsanwalts honorare in 58 Akten des juristischen Beistands für das Steuerjahr 2000, für die die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter 1997 und 1998 im Rahmen der Gerichtskostenhilfe auf der Grundlage des Systems des juristischen Beistands, wie es in den Artikeln 455 und 455*bis* des Gerichtsgesetzbuches in ihrer vor ihrer Aufhebung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 1998 « über den juristischen Beistand » bestehenden Fassung geregelt war, bestellt wurde.

Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf diese Situation.

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.3. Mit der Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, sich zur Vereinbarkeit der in Rede stehenden Bestimmung mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung zu äußern, insofern sie Steuerpflichtige unterschiedlich behandelt, die Profite erhalten, deren Betrag durch Verschulden einer öffentlichen Behörde nicht im Jahr der

Leistungserbringung gezahlt, sondern einmalig entrichtet wurde: Nur die Steuerpflichtigen, die solche Profite erzielen, die sich auf Leistungen beziehen, die während eines Zeitraums von mehr als zwölf Monaten erbracht wurden, können in den Genuss des von der fraglichen Bestimmung vorgesehenen getrennten Satzes kommen, während die Steuerpflichtigen, die solche Profite erzielen, die sich auf Leistungen beziehen, die während eines Zeitraums von nicht mehr als zwölf Monaten erbracht wurden, nicht in den Genuss des von der fraglichen Bestimmung vorgesehenen getrennten Satzes kommen können.

B.4. Entgegen der Auffassung des Ministerrates ermöglichen es die Vorabentscheidungsfrage und die Begründung der Vorlageentscheidung die verglichenen Personenkategorien zu identifizieren.

Der in der Vorabentscheidungsfrage in Rede stehende Behandlungsunterschied beruht auf dem Kriterium der Dauer des Zeitraums, in dessen Verlauf die Leistungen erbracht wurden, die zu den Profiten geführt haben, deren Betrag durch Verschulden einer öffentlichen Behörde nicht im Jahr der Leistungserbringung gezahlt, sondern einmalig entrichtet wurde.

Ein solches Kriterium ist objektiv. Der Gerichtshof muss prüfen, ob es angesichts des von der in Rede stehenden Bestimmung verfolgten Zwecks sachdienlich ist.

B.5. Artikel 171 des EStGB 1992 weicht in Bezug auf die darin aufgezählten Einkünfte von dem Grundsatz der Globalisierung ab, wonach das mit der Steuer der natürlichen Personen besteuerbare Einkommen aus der Gesamtheit der Nettoeinkünfte besteht, nämlich der Summe der Nettoeinkünfte der in Artikel 6 des EStGB 1992 aufgezählten Kategorien, das heißt Einkünfte aus unbeweglichen Gütern, Einkünfte aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern, Berufseinkünfte und verschiedene Einkünfte, abzüglich der in den Artikeln 104 bis 116 des EStGB 1992 angeführten abzugsfähigen Ausgaben. Auf diese Summe wird die Steuer nach den in den Artikeln 130 ff. des EStGB 1992 festgelegten Regeln berechnet.

Artikel 171 des EStGB 1992 legt eine besondere Berechnungsweise der Steuer und besondere Steuersätze für bestimmte Einkünfte fest, jedoch unter der Bedingung, dass sich das System der Zusammenzählung aller steuerpflichtigen Einkünfte, einschließlich derjenigen, die getrennt versteuert werden können, für den Steuerpflichtigen nicht als vorteilhafter herausstellt.

B.6. Mit Artikel 23 des Gesetzes vom 20. November 1962 « zur Reform der Einkommensteuern », aus dem später Artikel 93 des EStGB 1964 und sodann Artikel 171 des EStGB 1992 geworden sind, wollte der Gesetzgeber die strengen Folgen einer strikten Anwendung der Progression der Steuer der natürlichen Personen für Steuerpflichtige vermeiden, die gewisse Einkünfte von eher außergewöhnlicher Art erhalten. Laut den Vorarbeiten zu Artikel 23, der die getrennten Veranlagungen eingeführt hat, bezweckte der Gesetzgeber, « die Progression der Steuer abzubremsen, wenn das besteuerbare Einkommen nicht periodische Einkünfte beinhaltet » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1961-1962, Nr. 264/1, S. 85; ebenda, Nr. 264/42, S. 126).

B.7. Artikel 171 Nr. 6 zweiter Gedankenstrich geht von einer ähnlichen Absicht aus. In der Begründung des Gesetzes vom 4. August 1978 « zur wirtschaftlichen Neuorientierung » (mit dem der vorerwähnte Artikel 93 abgeändert wurde) wurde Folgendes angeführt:

« Beim heutigen Stand der Gesetzgebung werden Honorare und andere Profite, die sich auf die während eines Zeitraums von mehr als zwölf Monaten geleisteten Dienste beziehen und die durch Verschulden einer öffentlichen Behörde nicht im Jahr der Leistung, sondern in einem Mal ausgezahlt werden, unter Anwendung des normalen Steuersatzes als Einkommen des Jahres der Auszahlung besteuert.

Um dies zu beheben, wird vorgeschlagen, auf die Honorare und anderen vergleichbaren Profite ein ähnliches System anzuwenden wie das bereits für das ‘ vorzeitige Urlaubsgeld ’ der Angestellten geltende System.

Dies bedeutet faktisch, dass rückständige Honorare usw. zu dem Satz besteuert werden, der normalerweise für zwölf Monate Leistung gilt » (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 415/1, SS. 33 und 34).

Im Bericht im Namen des Senatsausschusses wurde präzisiert:

« In Kapitel II ist das Problem der Besteuerung der Honorare geregelt, die durch eine Behörde an Inhaber von freien Berufen für Leistungen gezahlt werden, die sich über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten erstreckt haben.

Um eine Überbesteuerung wegen der Progression der Steuertarife zu vermeiden, wird der Anteil der Honorare, der proportional über einen Betrag hinausgeht, der der Leistung von zwölf Monaten entspricht, getrennt zu dem Satz für die Gesamtheit der anderen besteuerebaren Einkünfte besteuert » (ebenda, Nr. 415/2, S. 51).

Im Senatsausschuss gab der Minister folgende Erläuterung:

« Honorare, die sich auf die während eines Zeitraums von mehr als zwölf Monaten geleisteten Dienste beziehen und die durch Verschulden einer öffentlichen Behörde nicht im Jahr der Leistung, sondern in einem Mal ausgezahlt werden, werden derzeit im Laufe des Jahres der Auszahlung besteuert, und der progressive Steuersatz wird vollständig angewandt.

In Artikel 51 des Entwurfs wird ein ähnliches System vorgeschlagen, wie es bereits für das ' vorzeitige Urlaubsgeld ' der Angestellten gilt; in Zukunft werden die Honorare folglich in zwei Teile aufgeteilt:

a) Ein erster Teil, der zwölf Monaten Leistung entspricht, wird den anderen Einkünften des Jahres hinzugefügt und damit besteuert.

b) Ein zweiter Teil - der restliche Teil - wird getrennt veranlagt zu dem Satz, der für die unter Buchstabe a) genannten Einkommen gilt.

[...]

Diese Regelung besteht bereits für das vorzeitige Urlaubsgeld, das einem Angestellten gezahlt wird, der das Unternehmen verlässt.

Sie kann nicht auf Privathonorare angewandt werden, denn es gilt weiterhin die Regel der Jährlichkeit der Steuer. Außerdem besteht im Privatsektor die Möglichkeit, die Zahlungen entsprechend der Erbringung der Leistungen und den Interessen der beiden Parteien zu regeln. Es ist überflüssig, dass der Gesetzgeber noch zusätzliche Erleichterungen auf der Grundlage der bloßen steuerlichen Erwägungen für eine der Parteien vorsieht » (ebenda, SS. 71 und 72).

B.8.1. Aus den in B.7 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber die Situation von Inhabern von Profiten, die durch Verschulden einer öffentlichen Behörde mit Verspätung gezahlt wurden, berücksichtigen wollte, aber nur insoweit, als sich diese Profite auf Leistungen beziehen, die während eines Zeitraums von mehr als zwölf Monaten erbracht wurden.

B.8.2. Die Berücksichtigung eines Zeitraums von mehr als zwölf Monaten und die Beschränkung des Vorteils der getrennten Veranlagung auf den Teil der Profite, die proportional über einen Betrag hinausgehen, der der Leistung von zwölf Monaten entspricht, ist durch das im vorliegenden Fall verfolgte Ziel gerechtfertigt, die Folgen der Progression der Steuer abzumildern.

Wenn sich die Profite auf Leistungen beziehen, die im Laufe eines Zeitraums von mehr als zwölf Monaten erbracht wurden, hat die verspätete einmalige Zahlung durch Verschulden einer öffentlichen Behörde zur Folge, dass diese Profite in Höhe eines Betrags, der zwölf Monate an

Leistungen übersteigt, die zu den Profiten des Steuerjahres, das sich auf das Jahr der Vereinnahmung bezieht, hinzugezählt werden, zu einer mit der Progression der Steuer verbundenen überhöhten Besteuerung führen können. Wenn sich hingegen diese Profite auf Leistungen beziehen, die im Laufe eines Zeitraums von weniger als zwölf Monaten erbracht wurden, hat der Umstand, dass sie durch Verschulden einer öffentlichen Behörde verspätet auf einmal gezahlt werden, nur die Folge, dass sie in einem späteren Steuerjahr als dem der Leistungen besteuert werden, ohne dass jedoch diese spätere Besteuerung zu einer mit der Progression der Steuer verbundenen überhöhten Besteuerung führen kann, da sie sich auf Leistungen von einer geringeren Dauer als einem Steuerjahr bezieht.

Hinsichtlich der Zielsetzung, die ungerechten Folgen einer strikten Anwendung der Progression der Steuer zu korrigieren, befinden sich Inhaber von Profiten die durch Verschulden einer öffentlichen Behörde mit Verspätung gezahlt werden und die sich auf Leistungen beziehen, die während eines Zeitraums von mehr als zwölf Monaten erbracht wurden, nicht in der gleichen Situation wie Inhaber von Profiten, die durch Verschulden einer öffentlichen Behörde mit Verspätung gezahlt werden und die sich auf Leistungen beziehen, die im Laufe eines Zeitraums von weniger als zwölf Monaten erbracht wurden. Die verspätete und einmalige Zahlung von Leistungen, die über mehr als ein Jahr erbracht wurden, hat nämlich nicht die gleichen Folgen für die Berechnung der zu zahlenden Steuer wie die verspätete und einmalige Zahlung von Leistungen, die im Laufe eines Jahres erbracht wurden.

B.9. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.10. Mit der Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, sich zur Vereinbarkeit der in Rede stehenden Bestimmung mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu äußern, dahin ausgelegt, dass die Steuerpflichtigen, die Profite für Leistungen erzielen, die unter das System des juristischen Beistands, wie es in den Artikeln 455 und 455bis des alten Gerichtsgesetzbuches geregelt war, fallen, um in den Genuss des getrennten Satzes zu kommen, « genau und

detailliert jede ihre Tätigkeiten für jede Bestellung nachweisen müssen, wobei es in diesem Zusammenhang unerheblich ist, ob sie in einem Jahre nach ihrer Bestellung bezahlt werden ».

B.11. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass die fragliche Bestimmung von der Steuerverwaltung so ausgelegt wird, dass sie den Vorteil einer getrennten Veranlagung an die Bedingung knüpft, dass der Steuerpflichtige den Nachweis erbringt, dass sich jede der Entschädigungen für juristischen Beistand, die im Laufe eines nach dem Jahr der Leistungen liegenden Steuerjahres bezogen wurden, auf Leistungen von einer Dauer von mehr als zwölf Monaten bezieht.

B.12. In seinem Entscheid Nr. 30/2016 vom 25. Februar 2016 hat sich der Gerichtshof zu der Möglichkeit geäußert, dass die Entschädigungen für juristischen Beistand in den Anwendungsbereich der fraglichen Bestimmung fallen, und hat für Recht erkannt:

« - Dahin ausgelegt, dass er es erfordert, dass die verspätete Zahlung auf einen Fehler oder eine Nachlässigkeit der öffentlichen Behörde zurückzuführen ist, damit der Steuerpflichtige in den Vorteil einer getrennten Veranlagung der Profite aus einer freiberuflichen Tätigkeit gelangen kann, welche durch Verschulden einer öffentlichen Behörde verspätet gezahlt wurden, verstößt Artikel 171 Nr. 6 zweiter Gedankenstrich des Einkommensteuergesetzbuches gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung.

- Dahin ausgelegt, dass sie es nicht erfordert, dass die verspätete Zahlung auf einen Fehler oder eine Nachlässigkeit der öffentlichen Behörde zurückzuführen ist, damit der Steuerpflichtige in den Vorteil einer getrennten Veranlagung der Profite aus einer freiberuflichen Tätigkeit gelangen kann, welche durch Verschulden einer öffentlichen Behörde verspätet gezahlt wurden, verstößt dieselbe Bestimmung nicht gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung ».

Der Gerichtshof hatte in seiner Begründung betont:

« Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Verzögerung, mit der die Entschädigung für juristischen Beistand den Rechtsanwälten durch die öffentliche Behörde gezahlt werden, auf die Umsetzung des Verfahrens zurückzuführen ist, das durch Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 20. Dezember 1999 zur Festlegung von Ausführungsbestimmungen bezüglich der Entschädigung, die den Rechtsanwälten im Rahmen des weiterführenden juristischen Beistands gewährt wird, und bezüglich der Zuschüsse für die Kosten in Verbindung mit der Organisation der Büros für juristischen Beistand geregelt wird. In Anwendung von Artikel 2 Nr. 7 dieses königlichen Erlasses werden die im Rahmen des juristischen Beistands erbrachten Leistungen in einem Mal beim Abschließen der Akte entschädigt und können nicht Anlass zur Zahlung von Vorschüssen sein » (B.6.2).

Der Gerichtshof hat diese Argumentation in seinem Entscheid Nr. 65/2017 vom 1. Juni 2017 bestätigt.

B.13. Mit der vorliegenden Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten zu prüfen, ob es die Modalitäten des Systems des juristischen Beistands, wie es in den Artikeln 455 und 455*bis* des alten Gerichtsgesetzbuches vor ihrer Aufhebung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 1998 « über den juristischen Beistand » geregelt war, ermöglichen, den von der Steuerverwaltung verlangten Nachweis zu erbringen, und ob sie nicht deshalb zu einer Diskriminierung zwischen potenziellen Begünstigten des von der fraglichen Bestimmung vorgesehenen getrennten Satzes führen.

B.14. Auf die Frage eines Parlamentarierers zu dem zu erbringenden Nachweis, um in den Genuss des von der fraglichen Bestimmung vorgesehenen getrennten Satzes kommen zu können, hat der Minister geantwortet:

« que, pour bénéficier de l'article 51, il faut en faire la demande. Cela commence par le mode de déclaration. Ensuite, l'intéressé devra évidemment apporter la preuve de la durée de la période sur laquelle s'étendent les prestations. Le plus souvent, le texte du contrat devrait permettre de le faire sans difficulté » (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 415/2, S. 73).

B.15.1. Die Artikel 455 und 455*bis* des Gerichtsgesetzbuches sind durch die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 9. April 1980 « zur Festlegung einer Teillösung des Problems der Gerichtskostenhilfe und zur Regelung der Besoldung der im Rahmen der Gerichtskostenhilfe beauftragten Rechtsanwaltspraktikanten » eingefügt worden.

Artikel 455 § 2 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 1995 abgeänderten Fassung sah vor, dass die Rechtsanwälte verpflichtet waren, dem Büro über die Handlungen Bericht zu erstatten, die von ihnen in den Rechtssachen, mit denen sie beauftragt worden waren, vorgenommen wurden, um den Personen mit ungenügenden Einkünften Unterstützung zu leisten. Der Staat gewährte dem vom Büro für Beratung und Verteidigung bestellten Rechtsanwalt eine Entschädigung für die Leistungen, für deren Erbringung die Bestellung erfolgt war (Artikel 455 § 2 Absatz 2). Die Bedingungen für die Gewährung und des Tarifs und der Modalitäten für die Zahlung dieser Entschädigung wurden von einem im Ministerrat beratenen königlichen Erlass nach Stellungnahme des Vorstands der Nationalen Rechtsanwaltskammer bestimmt (Artikel 455 § 2 Absatz 3).

Artikel 455*bis* § 2 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 1995 abgeänderten Fassung sah vor, dass die Rechtsanwälte verpflichtet waren, dem Büro in allen Fällen, in denen nach dem Gesetz die Bestellung eines Rechtsanwalts von Amts wegen vorzunehmen war, über die Handlungen Bericht zu erstatten, die von ihnen in den Rechtssachen, mit denen sie beauftragt wurden, vorgenommen wurden. Im Fall der unterlassenen oder verweigerter Zahlung durch die unterstützte Partei gewährte der Staat dem Rechtsanwalt für die Erbringung der Leistungen, für die die Bestellung erfolgt war, eine Entschädigung (Artikel 455*bis* § 2 Absatz 2). Die Bedingungen für die Gewährung und des Tarifs und der Modalitäten für die Zahlung dieser Entschädigung wurden von einem im Ministerrat beratenen königlichen Erlass nach Stellungnahme des Vorstands der Nationalen Rechtsanwaltskammer bestimmt (Artikel 455*bis* § 2 Absatz 4).

B.15.2. Artikel 1 Nr. 1 des königlichen Erlasses vom 23. Mai 1997 « zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung und des Tarifs und der Modalitäten für die Zahlung der den Rechtsanwälten in Ausführung der Artikel 455 und 455*bis* des Gerichtsgesetzbuches gewährten Entschädigung » (nachstehend: königlicher Erlass vom 23. Mai 1997) bestimmte:

« Le président du bureau de consultation et de défense attribue aux avocats des points pour chaque désignation ou commission d'office à laquelle il a été procédé par application des articles 455 et 455*bis* du Code judiciaire et pour laquelle les avocats justifient avoir accompli au cours de l'année judiciaire écoulée ou des années antérieures, des prestations effectives. A cette fin, le président se fonde sur les rapports visés aux articles 455, § 2, alinéa 1er, et 455*bis*, § 2, alinéa 1er, du même Code.

Lesdits rapports seront établis sur les formulaires fournis par l'Ordre national des avocats.

Les points sont attribués par prestation, sur la base d'une liste mentionnant les points correspondant à des prestations déterminées. Cette liste est fixée par le Ministre de la Justice.

[...] ».

Artikel 1 Nr. 3 Absatz 2 des königlichen Erlasses vom 23. Mai 1997 sah vor, dass der Minister der Justiz den Wert eines Punktes und den Gesamtbetrag der Entschädigungen festlegte und die Nationale Rechtsanwaltskammer darüber informierte, an die er den Betrag der Entschädigungen auch zahlte.

In der Anlage des ministeriellen Erlasses vom 28. Mai 1997 « zur Ausführung des königlichen Erlasses zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung und des Tarifs und der Modalitäten für die Zahlung der den Rechtsanwälten in Ausführung der Artikel 455 und 455*bis* des Gerichtsgesetzbuches gewährten Entschädigung » wurde die in Artikel 1 Nr. 1 Absatz 3 des königlichen Erlasses vom 23. Mai 1997 erwähnte Liste der Punkte festgelegt.

B.15.3. Artikel 7 § 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 20. Dezember 1999 « zur Festlegung der Ausführungsmodalitäten in Bezug auf die Entschädigung, die Rechtsanwälten im Rahmen des weiterführenden juristischen Beistands gewährt wird, und über den Zuschuss für die mit der Organisation der Büros für juristischen Beistand verbundenen Kosten » bestimmt:

« Bis zum 30. Dezember 1999 wird die Entschädigung der Rechtsanwälte für die Leistungen, die in den gemäß den Artikeln 455 § 2 Absatz 1 und 455*bis* § 2 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erstellten Berichten des Gerichtsjahres 1998-1999 enthalten sind, gemäß dem Verfahren geregelt, das durch den Königlichen Erlass vom 23. Mai 1997 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung, des Tarifs und der Modalitäten für die Zahlung der den Rechtsanwälten in Ausführung der Artikel 455 und 455*bis* des Gerichtsgesetzbuches gewährten Entschädigung eingeführt worden ist ».

B.16. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die Regelung zur Entschädigung der Rechtsanwälte auf der Grundlage der früheren Artikel 455 und 455*bis* des Gerichtsgesetzbuches auf einem System von je Leistung zugewiesenen Punkten beruhte. Für die Zuweisung dieser Punkte mussten die betreffenden Rechtsanwälte Berichte erstellen, mit denen die Erbringung von tatsächlichen Leistungen im Laufe des abgelaufenen Gerichtsjahres oder in den vorherigen Jahren nachgewiesen werden konnte.

B.17. Zwar bezweckten es diese Berichte zu belegen, dass die Leistungen tatsächlich erbracht wurden, um Punkte zu erhalten, die es dem Rechtsanwalt ermöglichten, entschädigt zu werden, aber es kann angenommen werden, dass es solche Berichte dem betreffenden Rechtsanwalt ermöglichen sollten, mit jeglichem rechtlichen Mittel die ungefähre Dauer dieser Leistungen nachzuweisen. Auch wenn ein Rechtsanwalt im Rahmen dieser Regelung nicht verpflichtet war, diesem Bericht die Belege zum Nachweis der erbrachten Leistungen beizufügen, kann man nicht davon ausgehen, dass es einem Rechtsanwalt nicht möglich sein sollte, diese Belege wiederzufinden oder die ungefähre Dauer seiner Leistungen zu beweisen.

In Anbetracht der für die Gewährung der fraglichen Entschädigungen anwendbaren Regelung ist davon auszugehen, dass der Nachweis der Dauer der fraglichen Leistungen mit allen rechtlichen Mitteln erbracht werden kann, auch über Stundenschätzungen auf der Grundlage ähnlicher Leistungen, gegebenenfalls in Anlehnung an die Anlage zum ministeriellen Erlass vom 19. Juli 2016 « zur Festlegung des Verzeichnisses der Punkte für die Leistungen, die von den Rechtsanwälten erbracht werden, die mit dem teilweise oder vollständig unentgeltlichen weiterführenden juristischen Beistand beauftragt sind », in der die in dem vorerwähnten Artikel 2 Nr. 1 Absatz 2 des königlichen Erlasses vom 20. Dezember 1999 erwähnte Punkteliste festgelegt wurde. Nach Artikel 1 Absatz 2 dieses ministeriellen Erlasses entsprach jeder Punkt einer Stunde an Leistungen.

Unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Regelung muss der Nachweis der Dauer der Leistungen in vernünftiger Weise zulässig sein.

B.18. Die Prüfung der Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention kann nicht zu einer anderen Schlussfolgerung führen.

B.19. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Insofern er den Vorteil einer Veranlagung zum getrennten Satz den Steuerpflichtigen vorbehält, die die in Artikel 23 § 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Profite erzielen, die sich auf Leistungen beziehen, die während eines Zeitraums von mehr als zwölf Monaten erbracht wurden und deren Betrag durch Verschulden einer öffentlichen Behörde nicht im Jahr der Leistungserbringung gezahlt, sondern einmalig entrichtet wurde, während er vom Vorteil dieses getrennten Satzes die Steuerpflichtigen ausschließt, die solche Profite erzielen, die sich auf Leistungen beziehen, die während eines Zeitraums von nicht mehr als zwölf Monaten erbracht wurden, verstößt Artikel 171 Nr. 6 zweiter Gedankenstrich des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in der für das Steuerjahr 2000 geltenden Fassung nicht gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung.

- Dahin ausgelegt, dass die Steuerpflichtigen, die den Vorteil einer Veranlagung zum getrennten Satz beanspruchen, die Dauer von mehr als zwölf Monaten der Leistungen, auf die sich solche Profite beziehen, nachweisen müssen, verstößt Artikel 171 Nr. 6 zweiter Gedankenstrich des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in der für das Steuerjahr 2000 geltenden Fassung nicht gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 25. Februar 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) F. Daoût